

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 19/2019
(72. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
2. Mai 2019

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Präsidium

Neufassung der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Berlin
vom 1. April 2019

218

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Präsidium

Neufassung der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Berlin

vom 1. April 2019

Aufgrund Nr. 4 der Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen in der Bekanntmachung vom 8. Juni 2018 (ABl. BE Nr. 26/29 Juni 2018, S. 3437) erlässt die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und mit Beschluss des Akademischen Senats und des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin folgende Neufassung der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Berlin:*)

1. Allgemeines

- 1.1** Grundlage für die Erteilung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Berlin ist § 120 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160).
- 1.2** Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder sonstigem Lehrpersonal wahrzunehmen sind. Dabei sind die Anforderungen an die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus §§ 30 f. BerlHG ergeben, zu beachten.
- 1.3** Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Technischen Universität Berlin begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in wiederholter Folge. Auf Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie beispielsweise Erholungsurlaub und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, besteht kein Anspruch.
- 1.4** Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Lehrbeauftragte haben im Rahmen der Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung, den Modulbeschreibungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studiengangs ergeben, zu beachten.
- 1.5** Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehört die Durchführung von Lehrveranstaltungen und den damit verbundenen sonstigen Tätigkeiten. Dies sind beispielsweise die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die fachliche Beratung von Studierenden, die Mitwirkung an Prüfungsverfahren und die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsverwaltungssystem bzw. deren Dokumentation. Die mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Mitwirkung an Prüfungsverfahren inklusive der erforderlichen Korrekturen wird in der Regel mit der Lehrauftragsvergütung nach Ziff. 2 abgegolten.
- 1.6** Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.

- 1.7** Lehrveranstaltungen finden an den von der Technischen Universität Berlin festgelegten Terminen statt. Ausgefallene Lehrveranstaltungen können nur in dem Semester nachgeholt werden, für das der Lehrauftrag erteilt wurde. Prüfungs-, Korrektur und Bewertungstermine sind einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Termine kann zu einer verhältnismäßigen Absenkung der Lehrauftragsvergütung führen.
- 1.8** Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel fünf Teilnehmende voraus.
- 1.9** Die Einhaltung der Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts sowie der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten nehmen Lehrbeauftragte eigenverantwortlich wahr. Die Technische Universität Berlin unterrichtet die zuständigen Finanzbehörden und gegebenenfalls die Versorgungsbezüge zahlende Stelle über die Zahlung der Lehrauftragsvergütungen.
- 1.10** Die von nebenberuflichem Personal der Hochschule (§§ 116 – 119 BerlHG) zu erbringende Lehrleistung („Titellehre“) wird nicht über einen Lehrauftrag, sondern über die Unterrichtsgeldpauschale (§ 133 BerlHG) abgerechnet.
- 2.** Für Lehraufträge werden an der Technischen Universität Berlin je Lehrveranstaltungsstunde folgende Vergütungen gewährt:

- 2.1** Für Lehrbeauftragte, deren Aufgabe in der Betreuung von Praktika besteht

ab dem Wintersemester 2018/2019	mindestens 35,00 €
ab dem Wintersemester 2019/2020	mindestens 37,50 €
ab dem Wintersemester 2020/2021	mindestens 38,38 €
ab dem Wintersemester 2021/2022	mindestens 39,28 €
ab dem Wintersemester 2022/2023	mindestens 40,21 €

- 2.2** Für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 112 BerlHG) oder den Aufgaben einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre (§ 110a BerlHG):

ab dem Wintersemester 2018/2019	mindestens 38,- €
ab dem Wintersemester 2019/2020	mindestens 39,- €
ab dem Wintersemester 2020/2021	mindestens 40,- €
ab dem Wintersemester 2021/2022	mindestens 41,- €
ab dem Wintersemester 2022/2023	mindestens 42,- €

2.3 Für Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben wie Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer bzw. wissen-schaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter wahrnehmen und

2.3.1 ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künst-lerischen Hochschule abgeschlossen haben oder hervorragende fachbezogene Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis nachweisen

ab dem Wintersemester 2018/2019	mindestens 41,- €
ab dem Wintersemester 2019/2020	mindestens 42,- €
ab dem Wintersemester 2020/2021	mindestens 43,- €
ab dem Wintersemester 2021/2022	mindestens 44,- €
ab dem Wintersemester 2022/2023	mindestens 45,- €

2.3.2 für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen der Nr. 2.3.1 erfüllen, habilitiert sind oder habilitationsgleiche Leistungen nachweisen und deren Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Bedeutung verbunden ist

ab dem Wintersemester 2018/2019	mindestens 47,- €
ab dem Wintersemester 2019/2020	mindestens 48,- €
ab dem Wintersemester 2020/2021	mindestens 49,- €
ab dem Wintersemester 2021/2022	mindestens 50,- €
ab dem Wintersemester 2022/2023	mindestens 51,- €

2.4 Für Lehrbeauftragte, die Sprachunterricht erteilen:

2.4.1 für allgemeinsprachlichen Unterricht:

ab dem Wintersemester 2018/2019	35,00 €
ab dem Wintersemester 2019/2020	37,50 €
ab dem Wintersemester 2020/2021	38,38 €
ab dem Wintersemester 2021/2022	39,28 €
ab dem Wintersemester 2022/2023	40,21 €

2.4.2 für fachsprachlichen Unterricht: 41,00 €

2.5 Unter einer Lehrveranstaltungsstunde ist eine selb-ständige Lehrveranstaltung von mindestens 45 Minuten Dauer zu verstehen.

3. Soweit nachgewiesen wird, dass ein dringender Lehr-bedarf unter Zugrundelegung der nach Nr. 2 zulässigen Mindestvergütung nicht gedeckt werden kann, dürfen diese Vergütungen in Einzelfällen um bis zu 50 v.H. überschritten werden.

4. Wirken Lehrbeauftragte außerhalb der nach Ziff. 2 vergüteten Tätigkeit bei Hochschulprüfungen an Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen mit, erhalten sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit einschließlich der Korrektur von Prüfungsarbeiten eine Vergütung in Höhe von:

ab dem Wintersemester 2018/2019	mindestens 25,00 €
ab dem Wintersemester 2019/2020	mindestens 26,79 €
ab dem Wintersemester 2020/2021	mindestens 27,41 €
ab dem Wintersemester 2021/2022	mindestens 28,06 €
ab dem Wintersemester 2022/2023	mindestens 28,72 €

Welche Zeit für die Durchsicht von Prüfungsarbeiten erforderlich ist, wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit der Fakultät nach Erfahrungssätzen bestimmt. Diese Zeit wird, unabhängig von der tatsächlich aufgewendeten Zeit, für die Vergütung zugrunde gelegt.

5. Die Lehrauftragsvergütungen sind spätestens zwei Wochen nach Schluss der Vorlesungszeit während eines Semesters nachträglich zu zahlen. Auf Antrag ist die Lehr-auftragsvergütung im Einzelfall in monatlichen Teil-beträgen zu zahlen.

6. Neben der Lehrauftragsvergütung können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn Lehrbeauftragte ihren Wohnsitz außerhalb des Hochschulortes haben, die notwendigen Auslagen, insbesondere die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, erstattet werden.

Diese Richtlinien treten zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie treten zum 30. September 2023 außer Kraft.

*) Präsidiums-Beschluss Nr. 35/2019 vom 01.04.2019

Bestätigt von der Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 16.04.2019